



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM  
FÜR INTEGRATION, FAMILIE,  
KINDER, JUGEND UND FRAUEN

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die  
Landrätinnen, Landräte, Oberbürger-  
meisterinnen und Oberbürgermeister für  
Land Rheinland-Pfalz

9. Dezember 2011

**Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien“ und Sozialfonds Mittagessen in Kindertagesstätten**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte,  
sehr geehrte Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,

bereits im Koalitionsvertrag der rot-grünen Landesregierung wurde festgelegt, dass auch künftig bedürftige Kinder, deren Mittagessenskosten in der Kindertagesstätte oder Ganztagschule nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) des Bundes abgesichert sind, weiterhin Leistungen über landesweite Sozialfonds erhalten.

Wie bekannt, ist das so genannte BuT der Bundesregierung rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Eine Teilleistung hierbei betrifft die Mittagsverpflegung der Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten und an Ganztagschulen. Nicht ganz ohne Stolz, darf ich dabei darauf hinweisen, dass genau dieser Teil des BuT's die Leistungen des rheinland-pfälzischen Sozialfonds als Vorbild hatte.

### **Bilanzierungs-, Buchungs- und / oder Kontierungshinweise:**

#### **Thema:**

**Sozialfonds "Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien" und Sozialfonds "Mittagessen in Kindertagesstätten"**

#### **Das Land zahlt an den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt!**

1. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt bucht den Ertrag unter "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land" (41442) und die Einzahlung unter "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land" (61442).
2. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt verwendet die Zuweisung zur Abgabe (verbilligter) Mittagessen als Sachleistung: Der Aufwand für die Erstellung der Mittagessen wird unter "Essenkosten" (5242) (z.B. jeweilige Bestandteile der Mahlzeit oder einen Caterer) und ggf. als Personalaufwand unter "Arbeitnehmer" (5022) für die Küchenhilfe verbucht. Entsprechendes gilt für die Auszahlungen (7242 und ggf. 7022). Diese Buchungen sind unabhängig von der Zuweisung und allenfalls für einen Verwendungsnachweis relevant.
3. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt selbst gewährt eine Zuweisung an andere Träger, die er/sie aus der Landeszuweisung finanziert: Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt verbucht seine/ihre Zuweisung unter "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände" (54143), wenn es sich um eine Schule/Kindertagesstätte in deren Trägerschaft handelt. Wenn es sich jedoch um einen Schul-/Kindergartenzweckverband handelt, wird unter "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Zweckverbände" (54144) gebucht; bei Trägerschaft der Kirche oder bei einer privaten Organisation (z.B. einer gGmbH) unter "Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige" (5419). Entsprechendes gilt für den Bereich der Auszahlungen (74143, 74144, 7419).
4. Die Gemeinde bzw. der Zweckverband verwendet die Zuweisung zur Abgabe (verbilligter) Mittagessen als Sachleistung: Die Verbuchung erfolgt analog zu Nr. 2.
5. Produktzuordnung für Sozialfonds "Mittagessen in Kindertagesstätten": Der Ertrag/die Einzahlung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt wird zentral in der Produktgruppe 365 "Tageseinrichtungen für Kinder" gebucht, unabhängig davon, ob die Zuweisung für eigene Sachleistungen oder für Zuweisungen an

andere Träger verwendet wird. Es obliegt dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zu entscheiden, ob er/sie innerhalb der Produktgruppe 365 weitere Produkte, etwa nach den Standorten der einzelnen Kindertagesstätten oder nach den anderen Trägern, bildet. Es wird empfohlen, eine der Personalkostenbeteiligung des Landes gemäß § 12 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz entsprechende Verbuchung vorzunehmen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der Ertrag / die Einzahlung in derselben Produktgruppe / Produkt / Leistung gebucht wird wie der Aufwand / die Auszahlung, um einerseits eine Aufteilung der Landeszuweisung und andererseits dort Überschüsse / Fehlbeträge zu vermeiden.

6. Produktzuordnung für Sozialfonds "Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und -schülern aus sozial bedürftigen Familien": Der Ertrag/die Einzahlung des Landeskreises zw. der kreisfreien Stadt wird zentral in der Produktgruppe 243 "Sonstige schulische Aufgaben" gebucht, und zwar unabhängig davon, ob die Zuweisung für eigene Sachleistungen oder für Zuweisungen an andere Träger verwendet wird. Es wird empfohlen, darauf zu achten, dass der Ertrag/ die Einzahlung in derselben Produktgruppe / Produkt / Leistung gebucht wird wie der Aufwand / die Auszahlung, um einerseits eine Aufteilung der Landeszuweisung und andererseits dort der Überschüsse / Fehlbeträge zu vermeiden.